

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der
Gemeinde Mühlenfließ
-Zweitwohnungssteuersatzung-**

Aufgrund § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 28.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25.08.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 12. September 2014, Nr. 10/2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

§ 3 (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 7 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag um 50 % reduziert werden.

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 30. 9. 15


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 28.09.2015 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 30. 9. 15


Hemmerling
Amtdirektor